

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 22. 7. 2009

Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

- RdErl. 29. 6. 2009, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Landeskriminalamt Niedersachsen 630
 21021
 Bek. 3. 7. 2009, Anerkennung der Stiftung Gemeinsam helfen — Diakoniestiftung im Ev.-ref. Synodalverband Grafenschaft Bentheim 630
 Bek. 3. 7. 2009, Anerkennung der Overberg-Stiftung 630
 Bek. 3. 7. 2009, Anerkennung der Preßler-Sproesser-Stiftung 630
 Bek. 13. 7. 2009, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 8. 2009 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 632

C. Finanzministerium

- RdErl. 6. 4. 2009, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes — RBBau — (Fortschreibung auf den Stand der 19. Austauschlieferung) zugleich für Bauaufgaben des Landes — RLBau — 632
 21077
 Erl. 7. 7. 2009, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes 632
 20442

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- RdErl. 8. 7. 2009, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld) 633
 21133

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium****G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

- Bek. 7. 7. 2009, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Papenburg 633

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- RdErl. 26. 6. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung) 634
 78350

I. Justizministerium**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

- Bek. 16. 3. 2009, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Wittingen-Wolfsburg 636
 Bek. 18. 3. 2009, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa 636
 Bek. 23. 3. 2009, Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Hanstedt, Riestedt und Stöcken (Kirchenkreis Uelzen) 636
 Bek. 14. 4. 2009, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Müden-Faßberg (Kirchenkreis Soltau) 637
 Bek. 23. 4. 2009, Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord 637
 Bek. 6. 5. 2009, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberes Gartetal (Kirchenkreis Göttingen) 637
 Bek. 11. 5. 2009, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ahrbergen und Hasede (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) 637

Landeswahlleiter

- Bek. 8. 7. 2009, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag 638

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

- Bek. 6. 7. 2009, Festsetzung der Abmessungen der Deiche rechts der Aller im Hohenhagener Deichverband, Landkreis Soltau-Fallingb. 638
 Bek. 8. 7. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach, Landkreis Lüchow-Dannenberg, durch den Jeetzeldeichverband) 639
 Bek. 22. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Landkreis Göttingen 642
 Bek. 22. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gande im Landkreis Northeim 642
 Bek. 22. 7. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Werra im Landkreis Göttingen 642

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

- Bek. 2. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Heitmann, Ahausen) 642

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Bek. 6. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder) 643

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht 643

Stellenausschreibung 650

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen;
Landeskriminalamt Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 29. 6. 2009 — P 21.20-01512/03 —****— VORIS 21021 —****Bezug:** RdErl. v. 12. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 774)
— VORIS 21021 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2009 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 Buchst. l erhält folgende Fassung:
„l) Zentrale Fachdienststellen für Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Prävention, Jugendsachen und Finanzermittlungen, zur Rauschgiftbekämpfung, Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung, für Interne Ermittlungen und Internetkriminalitätsbekämpfung sowie zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität zu betreiben.“
 2. In Nummer 2.2 Buchst. b wird nach dem Spiegelstrich „Computerkriminalität“ der folgende Spiegelstrich eingefügt:
„— Internetkriminalität.“
 3. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
„4.3 Innere Struktur
Das LKA NI gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|---------------------------------------|
| Behördenleitung
mit Dezernat 01:
und Kriminologischer
Forschung und Statistik: | Zentrale Aufgaben

KFST und PKS |
| Abteilung 1: | Personal, Recht und Logistik |
| Abteilung 2: | Einsatz- und Ermittlungsunterstützung |
| Abteilung 3: | Analyse, Prävention und Ermittlungen |
| Abteilung 4: | Polizeilicher Staatsschutz |
| Abteilung 5: | Kriminaltechnisches Institut. |
- Einzelheiten ergeben sich aus der Organisationsübersicht (siehe Anlage).“
4. Die Anlage erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 630

**Die Anlage ist auf Seite 631 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Anerkennung der Stiftung
Gemeinsam helfen — Diakoniestiftung im Ev.-ref.
Synodalverband Grafschaft Bentheim**

**Bek. d. MI v. 3. 7. 2009
— RV OL 2.03-11741-03 (016) —**

Mit Schreiben vom 21. 1. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514) aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 12. 2008 die Stiftung Gemeinsam helfen — Diakoniestiftung im Ev.-ref. Synodalverband Grafschaft Bentheim mit Sitz in der Stadt Nordhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck, die Ev.-ref. Konfession, die Jugend- und Altenhilfe und das Wohlfahrtswesen zu fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Diakoniestiftung Gemeinsam helfen
Geisinkstraße 1
48527 Nordhorn.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 630

Anerkennung der Overberg-Stiftung

**Bek. d. MI v. 3. 7. 2009
— RV OL 2.03-11741-09 (072) —**

Mit Schreiben vom 7. 5. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514) aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 4. 2009 die Overberg-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Voltlage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Gemeinwohls der in Voltlage lebenden Menschen und zwar insbesondere der Bereiche der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des Sports und der Bildung, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Overberg-Stiftung
c/o RAe Telscher & Kollegen
Postfach 1220
49588 Bersenbrück.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 630

Anerkennung der Preßler-Sproesser-Stiftung

**Bek. d. MI v. 3. 7. 2009
— RV OL 2.03-11741-15 (111) —**

Mit Schreiben vom 17. 6. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514) aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 1. 2009 die Preßler-Sproesser-Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

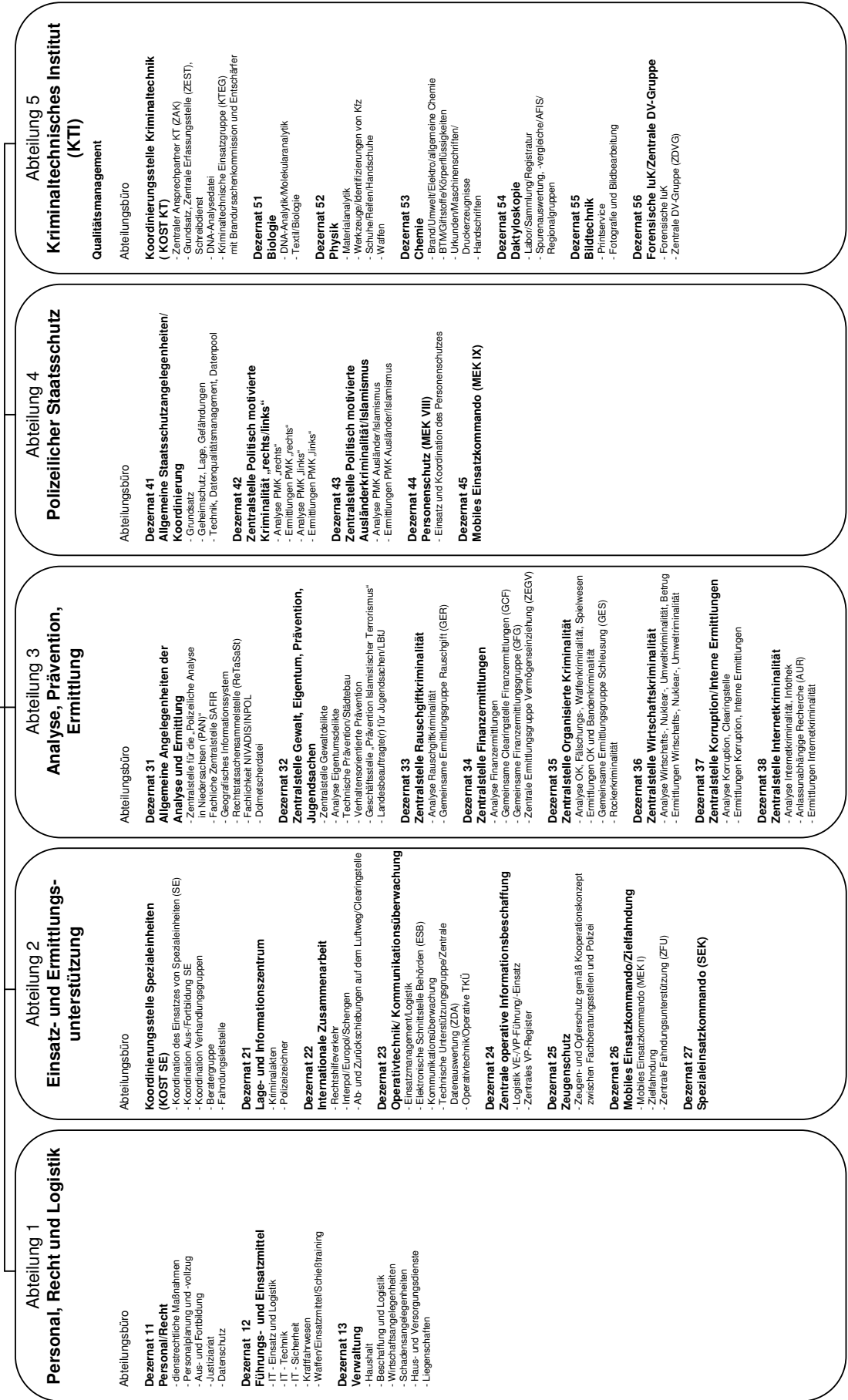
Zweck der Stiftung ist die Hilfe für schwerstbehinderte Menschen durch Unterstützung von Einrichtungen, in denen schwerstbehinderte Menschen leben, die Förderung des akademischen Nachwuchses im Rahmen einer bestehenden, staatlich geförderten Organisation, die Hilfe für die Dritte Welt durch Zuwendungen an staatlich anerkannte, mildtätige oder gemeinnützige Spendenorganisationen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Rahmen bestehender Organisationen im Raum Oldenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Preßler-Sproesser-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Nadorster Straße 155
26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 630

Landeskriminalamt Niedersachsen



**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 8. 2009
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 13. 7. 2009 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 501 047 484,10 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 501 047 033,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 67 907 064,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 5. 2009 wurden für das erste Kalendervierteljahr 2009 72 017 086,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Überzahlung von 4 110 022,00 EUR ergibt.

Für das zweite Kalendervierteljahr 2009 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 59,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 64 841 698,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das zweite Kalendervierteljahr 2009 ein Betrag von 60 731 735,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 60 731 685,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 35, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 632

C. Finanzministerium

**Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben
des Bundes — RBBau —
(Fortschreibung auf den Stand der 19. Austauschlieferung)
zugleich für Bauaufgaben des Landes — RLBau —**

RdErl. d. MF v. 6. 4. 2009 — 21.31-26000-1-1 —

— VORIS 21077 —

Bezug: a) RdErl. v. 22. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 967)
— VORIS 21077 —
b) RdErl. v. 12. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 710)
— VORIS 21077 —

Die RBBau/RLBau sind auf den Stand der 19. Austauschlieferung RBBau fortgeschrieben worden. Die Austauschlieferungen gehen den Dienststellen des Staatlichen Baumanagement als Dienstaufgabe zu.

Das Grundwerk der RBBau auf dem Stand der 19. Austauschlieferung kann auch auf der Internetseite <http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Arbeitshilfen> des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingesehen und ausgedruckt werden.

Für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau) gelten grundsätzlich auch die RBBau-Regelungen mit den bisher abweichenden Landesregelungen (8. Austauschlieferung 2005 — siehe Bezugserlass zu b). Durch die Neufassung der RBBau wird eine Fortschreibung der RLBau notwendig, die zu gegebener Zeit als 9. Austauschlieferung herausgegeben wird.

Dieser RdErl. tritt am 22. 7. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass zu a außer Kraft.

An die
Dienststellen des Staatlichen Baumanagement
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 632

**Durchführung der §§ 50 a bis 50 e
des Beamtenversorgungsgesetzes**

Erl. d. MF v. 7. 7. 2009 — 26-21 13/50 a-e —

— VORIS 20442 —

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 211)
— VORIS 20442 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:
Anlage III erhält folgende Fassung:

„Anlage III

**Aktuelle Rentenwerte (§§ 68, 69, 255 a und 307 b Abs. 2 SGB VI,
Rentenanpassungsverordnungen)**

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 1992	30. 6. 1992	41,44	23,57
1. 7. 1992	31. 12. 1992	42,63	26,57
1. 1. 1993	30. 6. 1993	42,63	28,19
1. 7. 1993	31. 12. 1993	44,49	32,17
1. 1. 1994	30. 6. 1994	44,49	33,34
1. 7. 1994	31. 12. 1994	46,00	34,49
1. 1. 1995	30. 6. 1995	46,00	35,45
1. 7. 1995	31. 12. 1995	46,23	36,33
1. 1. 1996	30. 6. 1996	46,23	37,92
1. 7. 1996	30. 6. 1997	46,67	38,38
1. 7. 1997	30. 6. 1998	47,44	40,51
1. 7. 1998	30. 6. 1999	47,65	40,87
1. 7. 1999	30. 6. 2000	48,29	42,01

Zeitraum		Aktueller Rentenwert in DM	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 7. 2000	30. 6. 2001	48,58	42,26
1. 7. 2001	31. 12. 2001	49,51	43,15
Zeitraum		Aktueller Rentenwert in EUR	
von	bis	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1. 1. 2002	30. 6. 2002	25,31406	22,06224
1. 7. 2002	30. 6. 2003	25,86	22,70
1. 7. 2003	30. 6. 2007	26,13	22,97
1. 7. 2007	30. 6. 2008	26,27	23,09
1. 7. 2008	30. 6. 2009	26,56	23,34
1. 7. 2009		27,20	24,13“.

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 632

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII;

Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 8. 7. 2009 — 301.13-51436 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 29. 9. 2008 (Nds. MBL S. 1047)

Die Anlage zum Bezugserlass erhält mit Wirkung vom 1. 8. 2009 folgende Fassung:

„Anlage

Berechnungsgrundlage		
Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand	359,—	EUR
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 v. H.	97,—
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag in EUR
3 Jahre	6 v. H.	5,80
4 Jahre	6 v. H.	5,80
5 Jahre	7 v. H.	6,80
6 Jahre	10 v. H.	9,70
7 Jahre	11 v. H.	10,70
8 Jahre	13 v. H.	12,60
9 Jahre	15 v. H.	14,60
10 Jahre	18 v. H.	17,50
11 Jahre	22 v. H.	21,30
12 Jahre	26 v. H.	25,20
13 Jahre	31 v. H.	30,10
14 Jahre	35 v. H.	34,00
15 Jahre	44 v. H.	42,70
16 Jahre	52 v. H.	50,40
17 Jahre	65 v. H.	63,10“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 633

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Papenburg

Bek. d. MW v. 7. 7. 2009 — 45-40401/1.3.6.3 —

1. Gemäß § 25 Abs. 3 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 223), werden die Grenzen des Hafenbereichs der Stadt Papenburg im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Seehafens Papenburg umfasst zunächst die Wasserflächen des äußeren Hafens zwischen der Ems und der Seeschleuse (Vorhafen), die Dockschleuse und die Seeschleuse selbst, den inneren Hafen, bestehend aus dem Sielkanal, dem Yachthafen, dem Industriefhafen Nord, dem so genannten „Eisenbahndock“, dem Deverhafen, dem Industriefhafen Süd, dem Werfthafen I und den Wasserflächen im Bereich des Werftgeländes der Meyer-Werft; außerdem südlich der Eisenbahntrasse den Turmkanal, übergehend in den Hauptkanal bis zur so genannten „Giesen-Brücke“ einschließlich des Stichkanals auf dem ehemaligen Rieke & Meyer-Gelände, der als Touristikhafen bezeichnet wird. Darüber hinaus werden die Gelände der am Hafen ansässigen Firmen und die teilweise noch freien Industrieflächen, die dem Hafen zuzuordnen sind, als Hafenbereich definiert.

Die nördliche Begrenzung des Hafenbereichs setzt am Ems-Kilometer Null der Seewasserstraße Ems an, der sich in unmittelbarer Nähe des nördlichsten Punkts der Westspundwand der Dockschleuse befindet und verläuft in nordöstlicher Richtung parallel zum Fahrwasser der Ems bis zur Stadtgrenze. Die Grenze des Hafenbereichs folgt der Stadtgrenze in zunächst südöstlicher Richtung, wobei das Gelände der Firma BERA sowie die Kläranlage eingeschlossen werden. Die Straße „Zur Seeschleuse“ verläuft hier außerhalb des Hafenbereichs. Die Grenze des Hafens folgt der Stadtgrenze danach in nördlicher Richtung, später erneut nach Südosten abknickend bis zur Trasse der Bahnverbindung nach Emden und umschließt dabei das gesamte Hafen- und Industriegebiet Nord. Von dort verläuft die Grenze des Hafens in südwestlicher Richtung, die Straße „Am Nordhafen“ einschließend, gradlinig entlang der Trasse der Bahn-Fernverbindung Emden—Meppen, bis zur Eisenbahnbrücke nahe des Bahnhofs. Die Straße „Ulmenhof“, das Gelände der Firma BIRO sowie die Gleisanlagen des Eisenbahndocks werden dabei eingeschlossen.

Unter der Eisenbahnbrücke hindurch folgt die Hafengrenze der Uferlinie entlang des Nordostufers des Turmkanals, übergehend in den Hauptkanal und diesem folgend bis zur so genannten „Giesen-Brücke“. Dies ist der südlichste Punkt des Hafenbereichs. Die Grenze verläuft nun nördlich am Westufer des Hauptkanals auf der Spundwand bis zum Stichkanal, dem so genannten Touristikhafen. Dieser Stichkanal mit einer Länge von ca. 160 m gehört ebenfalls zum Hafenbereich, nicht jedoch die weiterführenden Enden in Privatbesitz. Die Hafenbereichsgrenze umschließt den Touristikhafen, folgt dem Westufer des Hauptkanals in nördlicher Richtung bis zum Ende des Turmkanals. Die gesamte Wasserfläche des Turmkanals gehört zum Hafenbereich, zusätzlich das Gelände des Yachtclubs sowie der beiden nördlich des Turmkanals ansässigen Yachtreparaturbetriebe.

Erneut von der Eisenbahnbrücke ausgehend, verläuft die Grenze des Hafens nordwestlich entlang der nach Meppen führenden Bahntrasse bis zur Rheiderlandstraße. Nordöstlich bzw. nördlich der Rheiderlandstraße verläuft die Grenze, die Gelände der Firmen am Deverhafen und am Hafen Süd sowie das Gelände der Meyer-Werft umschließend, bis zur Deichkrone nördlich des Werfthafens; die Grenze folgt der Deichkrone in östlicher Richtung bis zur neuen Dockschleuse, folgt der Spundwand der Dockschleuse nach Norden bis zu ihrem nördlichsten Punkt.

2. Die Hafenbereichsgrenzen sind in der in der **Anlage** abgedruckten Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Begründung:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs der Stadt Papenburg ist notwendig, weil die Verordnung der Stadt Papenburg über den Bereich des Hafens Papenburg aus dem Jahr 1998 durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist. Durch die NHafenO wurde den Hafenbehörden aufgegeben, die Hafenbereiche durch Allgemeinverfügung neu festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten erforderlich wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt bei den folgenden Stellen während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus:
 - a) Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung,
Referat 45,
Hindenburgstraße 26,
26122 Oldenburg,
 - b) Stadt Papenburg,
Hauptkanal rechts 68/69,
26871 Papenburg.

Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet aufrufbar unter: <http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261N42540738L20D0I712.html>.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 633

Die Anlage ist auf den Seiten 640/641 dieser Nummer des Nds. MBL abgedruckt.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung)

RdErl. d. ML v. 26. 6. 2009 — 306-60119/4 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 16. 10. 2008 (Nds. MBL S. 1089)
— VORIS 78350 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz Zuwendungen für die Breitbandversorgung ländlicher Räume.

Zweck der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen, und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Ausgaben der Zuwendungsempfänger, die der Vorbereitung und Begleitung von Projekten nach den Nummern 2.2 und 2.3 dienen.
- 2.2 Ausgaben der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung derer Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.
- 2.3 Die Verlegung von Leerrohren (die für die Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung ist nur in ländlichen Gebieten möglich, die über keine oder nur eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen, siehe Nummer 4.8 erster Spiegelstrich.

Der potentielle Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu erfragen, ob ein Netzbetreiber ohne öffentliche Förderung eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur anbietet (Markterkundung).

Wird ein entsprechendes Angebot vorgelegt, scheidet eine Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 aus.

Ist die Bedarfsanalyse durch das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen unterstützt worden, ist eine gesonderte Markterkundung nicht notwendig.

4.2 Ist das Verfahren nach Nummer 4.1 nicht erfolgreich bzw. nicht notwendig, führt der Zuwendungsempfänger für eine Förderung nach Nummer 2.2 ein offenes und transparentes Auswahlverfahren unter Beachtung des Haushalts- und Vergaberechts durch. Er veröffentlicht das Vorhaben in seinem Amts- oder Mitteilungsblatt, auf seiner Homepage — soweit vorhanden — und der des Breitband Kompetenz Zentrums Niedersachsen. Dabei ist deutlich herauszustellen, dass es sich um ein Interessenbekundungsverfahren handelt.

Hinzuweisen ist auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

4.3 Die Leistungsbeschreibung erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs. Sie ist anbieter- und technologieneutral abzufassen. Sie muss die Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene beschreiben, d. h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang zu erlauben, der es den Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden eigene Breitbandzugänge anzubieten (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

Der zukünftige Betreiber sowie eventuelle Drittanbieter müssen als Untergrenze für die Grundversorgung der privaten Nutzer mindestens 1 MBit/s Downstream gewährleisten.

4.4 Die Anbieter müssen eine technische Lösung darstellen und den finanziellen Bedarf angeben. Der Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle ist nachvollziehbar zu begründen. Dazu zählen insbesondere die zur Umsetzung notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, deren Ausgaben nur berücksichtigt werden, sofern sie die Ansprüche der Nummer 5.2 erfüllen. Darauf ist in der Leistungsbeschreibung zum Auswahlverfahren hinzuweisen.

4.5 Es soll der Netzbetreiber ausgewählt werden, der die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt und bei glei-

chen technischen Spezifikationen das niedrigste Angebot abgegeben hat. Als zusätzliche Kriterien können die Nachhaltigkeit der technischen Lösung und die Anpassung/Erweiterung an neue Technologien hinsichtlich der Zielerreichung der Breitbandstrategie des Bundes herangezogen werden.

4.6 Auf die Investition zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mehr als 50 v. H. verteuern würde, verzichtet werden.

4.7 Bleibt ein Auswahlverfahren nach Nummer 4.2 erfolglos oder erfordert die Realisierung der Investition nach Nummer 2.2 durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss als bei einer Realisierung durch den Zuwendungsempfänger selbst, kann der Zuwendungsempfänger die Investition selbst durchführen. Förderfähig ist auch in diesem Fall der Teilbetrag, der zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitsschwelle erforderlich ist.

Die Aufträge zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen haben unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen der VOB stattzufinden.

Der Zuwendungsempfänger stellt Netz- und Dienstbetreibern die geschaffene Infrastruktur entgeltlich zur Verfügung. Das zu zahlende Entgelt muss dabei nicht die Investitionskosten decken.

Der zukünftige Betreiber ist in einem offenen und transparenten Auswahlverfahren zu ermitteln. Er hat den offenen Marktzugang auf Vorleistungsebene zu gewährleisten. Die Bedingungen müssen dem marktüblichen Angebot entsprechen.

4.8 Nach Durchführung des Verfahrens nach Nummer 4.2 ist eine Antragstellung nach Nummer 2.2 möglich. Zur Beurteilung des Vorhabens sind folgend aufgeführte Unterlagen zu erbringen:

- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber (sofern die Netzbetreiber sich innerhalb einer angemessenen Frist nicht äußern, Nachweis der gemeindlichen Anfrage an die Betreiber); als unzureichend gilt eine Versorgung unter 1 Mbit/s Downstream;
- Darstellung, weshalb das Verfahren nach Nummer 4.1 erfolglos bzw. nicht notwendig war;
- nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und den aus Erschließungsstrategien prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen (bezogen auf Haushalte) im zu versorgenden Gebiet; der Bedarf ist nach beruflicher und privater Nutzung aufzuschlüsseln;
- Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe (einschließlich Gärtnereien) im zu versorgenden Gebiet;
- Anzahl aller Haushalte im zu versorgenden Gebiet;
- Vorlage einer Konzeptbeschreibung und der Anforderungen an das Netz.

4.9 Im Fall einer Förderung nach Nummer 2.3

- sind Unterlagen nach Nummer 4.8 erster und zweiter Spiegelstrich zu erbringen,
- muss die Verlegung von Leerrohren im Rahmen einer überörtlichen, langfristig wirkenden Infrastrukturmaßnahme erfolgen, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch Leerrohrkapazitäten ergänzt werden kann,
- sind Angaben zu den bereitstehenden Verteilerstandorten und Kabeltrassen vorhandener Breitbandanbieter vorzulegen,
- muss ein Konzept des Antragstellers für die Breitbandinfrastruktur vorgelegt werden, das zusätzlich in einer amtlichen Karte mindestens im Maßstab 1 : 10 000 oder größer den Verlauf der geplanten Breitbandtrassen im zu versorgenden Gebiet aufzeigt,
- soll die Leerrohrverbindung an ggf. bestehende Glasfaserkabelverbindungen anschließbar sein,
- sind bei einer folgenden Breitbanderschließung die Leerrohre allen Anbietern wettbewerbsneutral zur Verfügung zu stellen.

Die Aufträge zur Schaffung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen haben unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen der VOB stattzufinden.

4.10 Für eine Förderung nach Nummer 2.1 sind die Vorgaben der Nummern 4.2 bis 4.9 unbeachtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- die Ausgaben für die Arbeiten nach Nummer 2.1,
- nach Nummer 2.2 die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für den Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten des Netzbetreibers und der Wirtschaftlichkeitsschwelle (Wirtschaftlichkeitslücke) und
- nach Nummer 2.3 die Ausgaben für Material und Verlegung für Leerrohre der Art „drei- oder mehrfach DN 50“.

Als Investitionskosten gelten alle Aufwendungen, die originärer Bestandteil der Investitionen für den Netzauf- bzw. -ausbau sind. Sie umfassen

- bei leitungsgebundener Infrastruktur die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen,
- bei funkbasierten Lösungen die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes.

Nicht berücksichtigungsfähig bei den Investitionskosten sind Aufwendungen für:

- die Eintragung von Grunddienstbarkeiten im Grundbuch,
- Endkundengeräte.

5.3 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, die maximal 200 000 EUR für ein Projekt betragen dürfen.

5.4 Projekte nach Nummer 2.1 sind selbständig, aber nur bis zu einer Höhe von 50 000 EUR zuwendungsfähig. Ausgaben mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5 000 EUR werden nicht gefördert.

5.5 Projekte nach den Nummern 2.2 und 2.3 mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 15 000 EUR werden nicht gefördert.

5.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen der nach Artikel 87 Abs. 3 Buchst. c des EG-Vertrages von der EU-Kommission genehmigten Beihilfe Nummer N 115/2008 „Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“ vom 2. 7. 2008. Sie ist Bestandteil dieses Fördergrundsatzes.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Infrastruktureinrichtung innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

Ausgenommen sind Fälle, in denen die geförderte Infrastruktureinrichtung aufgrund abgeworbener Kunden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, da andere Netzbetreiber in Folge neuer Wirtschaftlichkeitsberechnungen und geänderter Ausbaupläne das Gebiet zusätzlich erschlossen haben.

6.2 Die Zuwendungsempfänger, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen, haben den Bewilligungsstellen zwölf Monate nach Abschluss der Investition Daten als Indikatoren zur Evaluierung mitzuteilen.

Das ML legt in einem gesonderten Erl. die Indikatoren und die dazu notwendigen Daten fest. Sie werden den Zuwendungsempfängern durch die Bewilligungsbehörden bekannt gegeben.

6.3 Projekte, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation des MW gefördert werden, erhalten keine zusätzliche Zuwendung nach dieser Richtlinie (Kumulationsverbot).

Erfolgt die Beratungsleistung durch das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen, entfällt für deren Umfang eine Förderung nach Nummer 2.1.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige GLL.

Eine Auswahlentscheidung über die Gewährung der Zuwendungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 wird in Abstimmung mit dem ML getroffen. Dazu legen die GLL die vorgeprüften Anträge einschließlich der ergänzenden Unterlagen nach Nummer 4 dem ML bis zum 10. Januar eines Jahres vor. Weitere Stichtage bestimmt das ML ggf. per Einzelerlass.

7.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert oder im Internet unter www.ml.niedersachsen.de heruntergeladen werden.

7.4 Anträge nach Nummer 2.1 sind getrennt von Anträgen nach den Nummern 2.2 und 2.3 zu stellen.

7.5 Abweichend von Nummer 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7.6 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2009 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

8.3 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 634

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Bildung des Evangelisch-lutherischen
Kirchenkreisverbandes Wittingen-Wolfsburg**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 16. 3. 2009**

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird auf Antrag der beteiligten Kirchenkreistage Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wittingen und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wolfsburg zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Wittingen-Wolfsburg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 636

**Bildung des
Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes
Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 18. 3. 2009**

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird auf Antrag der beteiligten Kirchenkreistage Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft des Evangelischen Bildungszentrums Bad Bederkesa werden die evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bremerhaven, Bremervörde-Zeven, Buxtehude, Cuxhaven, Land Hadeln, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg, Stade, Verden, Wesermünde-Nord und Wesermünde-Süd zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Evangelisches Bildungszentrum Bad Bederkesa“.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 636

**Aufhebung der evangelisch-lutherischen
Kapellengemeinden Hanstedt, Riestedt und Stöcken
(Kirchenkreis Uelzen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 3. 2009**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Christophorus-Kapellengemeinde Hanstedt in Uelzen, die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kapellengemeinde Riestedt in Uelzen und die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kapellengemeinde Stöcken in Oetzen in der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde in Rätzlingen (Kirchenkreis Uelzen) werden aufgehoben. Die St.-Vitus-Kirchengemeinde in Rätzlingen wird Rechtsnachfolgerin der drei Kapellengemeinden.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der St.-Vitus-Kirchengemeinde in Rätzlingen.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 636

**Errichtung des
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes
Müden-Faßberg (Kirchenkreis Soltau)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 14. 4. 2009**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Michael-Kirchengemeinde in Faßberg und die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) in Faßberg (Kirchenkreis Soltau) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Müden-Faßberg“.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

(1) Die Michael-Kirchengemeinde Faßberg und die St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) werden pfarramtlich verbunden.

(2) Die Pfarrstelle der St.-Laurentius-Kirchengemeinde Müden (Örtze) wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Michael-Kirchengemeinde Faßberg wird II. Pfarrstelle der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 637

**Bildung des
Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes
Ostfriesland-Nord**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 23. 4. 2009**

Gemäß Artikel 52 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Kirchenkreistage Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben werden der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Aurich und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Harlingerland zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord“.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Norden wird zum 1. Januar 2013 in den Kirchenkreisverband eingegliedert.

§ 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 637

**Errichtung des
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes
Oberes Gartetal (Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 6. 5. 2009**

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Kirchenverfassung und § 101 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Beienrode in Gleichen,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Benniehausen in Gleichen,

die Evangelisch-lutherische Pancratii-Kirchengemeinde Gelliehausen in Gleichen,

die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Kerstlingerode in Gleichen,

die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Rittmarshausen in Gleichen und

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wöllmarshausen in Gleichen

(Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oberes Gartetal“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 637

**Zusammenlegung der
evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
Ahrbergen und Hasede (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 11. 5. 2009**

Gemäß Artikel 28 und 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Ahrbergen in Giesen und die Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede in Giesen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Ahrbergen und Hasede.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrbergen und die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde Hasede werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt.

§ 3

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede.

(2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der neuen St.-Paulus-Kirchengemeinde Hasede entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2009 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 637

Landeswahlleiter

Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiters v. 8 .7. 2009 — LWL-11401/2.2.8 —

Bezug: Bek. v. 26. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 920), geändert durch Bek. v. 16. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 285)

Nummer 40 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhält folgende Fassung:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr. Name			
„40 Stadt Osnabrück	Oberbürgermeister Pistorius	Stadtrat Griesert	Stadt Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 49076 Osnabrück a: 0541 323-3063,-3202 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de“.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 638

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen der Deiche rechts der Aller im Hodenhagener Deichverband, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Bek. d. NLWKN v. 6. 7. 2009 — GB VI L 7-62211-224-001 —

A. Verfügender Teil

Aufgrund von § 4 Abs. 1 NDG vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), werden für die als Hochwasserdeiche der Aller durch Verordnung vom 17. 8. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 172) gewidmeten Deichstrecken

Deichstrecke 1: Ringdeich bei Aller-km 56,4 (rechts der Aller) im Bereich des Betriebsspeichers Ravens (Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 315),

Deichstrecke 2: Ringdeich Hodenhagen/Hudemühlen (rechts der Aller) von der L 190 (Hodenhagen-Eickeloh) entlang der Mühlmeiße (rechtsseitig), der Aller, der Meiße (linksseitig) und dem Meiße-Ableiter (linksseitig) bis zur Straße „Auf der Burg“ (Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 862),

Deichstrecke 3: Ringdeich Hodenhagen/Riethagen (rechts der Aller) von der Straße „Am Stege“ entlang der Meiße (rechtsseitig) und der Aller bis zur Anbindung an die Straße „Im langen Felde“ (Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 1 + 190),

folgende Abmessungen festgesetzt:

Deichstrecke 1

Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt auf gesamter Länge NN + 24,65 m. Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m und ist zur Wasserseite hin geneigt. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt 1 : 3. Auf der wasserseitigen Böschung und der Deichkrone wird eine Auelehmandeckung in einer Stärke von 0,6 m aufgebracht. Auf der Landseite wird ein Deichentwässerungsgraben zwischen Deich-km 0 + 020 und Deich-km 0 + 180 hergestellt. Bei Deich-km 0 + 180 wird ein Pumpwerk zur Ableitung des Wassers aus dem Deichentwässerungsgraben gebaut. Es werden bei Deich-km 0 + 010 und Deich-km 0 + 230 Deichüberfahrten vorgesehen.

Deichstrecke 2

Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt auf gesamter Länge NN + 24,65 m. Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m und ist zur Wasserseite hin geneigt. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt 1 : 3. Auf der wasserseitigen Bö-

schung und der Deichkrone wird eine Auelehmandeckung in einer Stärke von 0,6 m aufgebracht. Von Deich-km 0 + 675 bis Deich-km 0 + 800 erfolgt in der landseitigen Böschung der Einbau einer Winkelstütze. Auf gesamter Länge erfolgt der Bau eines Deichverteidigungsweges in Betonbauweise in einer Breite von 3,0 m mit einer Querneigung von 3 v. H. auf einer zu errichtenden Binnenberme. In Teilabschnitten wird der Deichverteidigungsweg auf der Deichkrone geführt; eine Binnenberme entfällt in diesen Abschnitten. Auf der Landseite wird von Deich-km 0 + 000 bis Deich-km 0 + 560 und von Deich-km 0 + 670 bis Deich-km 0 + 862 eine Deichentwässerung vorgesehen. Diese wird abschnittsweise als Verrohrung, als Graben oder als Rinne ausgeführt. Zur Ableitung des gesammelten Wassers wird bei Deich-km 0 + 160 ein Pumpwerk geplant und im Bereich von Deich-km 0 + 750 eine Versickerung hergestellt. Bei Deich-km 0 + 425 wird eine Deichüberfahrt vorgesehen.

Deichstrecke 3

Die Sollhöhe des Hochwasserdeiches beträgt auf gesamter Länge NN + 24,65 m. Die Deichkronenbreite beträgt 3,0 m und ist zur Wasserseite hin geneigt. Die Neigung der Außen- und Binnenböschung beträgt 1 : 3. Auf der wasserseitigen Böschung und der Deichkrone wird eine Auelehmandeckung in einer Stärke von 0,6 m aufgebracht. Von Deich-km 0 + 100 bis Deich-km 0 + 850 erfolgt der Bau eines Deichverteidigungsweges in Betonbauweise in einer Breite von 3,0 m mit einer Querneigung von 3 v. H. auf einer zu errichtenden Binnenberme. Auf der Landseite wird von Deich-km 0 + 200 bis Deich-km 0 + 800 und von Deich-km 1 + 000 bis Deich-km 1 + 190 eine Deichentwässerung vorgesehen. Diese wird abschnittsweise als Verrohrung oder als Graben hergestellt. Die Ableitung des Wassers erfolgt über ein bei Deich-km 0 + 490 geplantes Pumpwerk und im Bereich von Deich-km 1 + 100 über einen Anschluss an die Ortsentwässerung. Es werden bei Deich-km 0 + 330 und Deich-km 0 + 380 Deichüberfahrten vorgesehen.

Die seitlichen Grenzen vorbenannter Deichstrecken ergeben sich aus der Schnittlinie der Deichböschungen mit dem anstehenden Gelände. Darüber hinaus einbezogen sind die Überfahrten und die Deichverteidigungswege. Im Bereich des Deichentwässerungsgrabens verläuft die landseitige Grenze entlang der dem Deich abgewandten Böschungsoberkante; bei den anderen Entwässerungsanlagen an der äußeren dem Deich abgewandten Bauwerksgrenze.

B. Begründung

Die hier in ihren Abmessungen (Bestick) neu festgestellten Allerdeiche sind aufgrund der Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich der Gemeinde Hodenhagen im Regierungsbezirk Lüneburg vom 17. 8. 1994 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 172) als Hochwasserdeiche gewidmet worden.

Nach der Neufestlegung des maßgeblichen Bemessungswasserstandes im Jahr 2004 liegen die heute vorhandenen Deiche in benannten Bereichen bis zu 0,90 m unter den erforderlichen Deichhöhen und entsprechen auch in ihrem technischen Aufbau nicht mehr den Vorgaben, darüber hinaus fehlen Deichverteidigungswege. Die Deiche genügen somit insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Gemäß § 4 NDG ist das Bestick des Hochwasserdeiches neu festzusetzen.

C. Hinweise

Die Kilometrierung entspricht dem Bauentwurf vom Juni 2008.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

E. Inkrafttreten

Diese Festsetzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 638

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Wiederherstellung der Deichsicherheit
durch den Ausbau der Deiche
an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach,
Landkreis Lüchow-Dannenberg,
durch den Jeetzeldeichverband)**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 7. 2009
— GB VI L7-62211-213-004 —**

An der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach im Bereich der Stadt Lüchow ist zur Wiederherstellung der Deichsicherheit ein Ausbau der Deiche vorgesehen.

Die vorgesehene Maßnahme dient der Wiederherstellung der erforderlichen Hochwassersicherheit. Die jetzigen Deiche erfüllen nicht mehr die heute an einen Hochwasserdeich zu stellenden Anforderungen. Dieses betrifft insbesondere die abschnittsweise vorhandenen Deichfehlhöhen und die fehlenden Deichverteidigungswege. Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

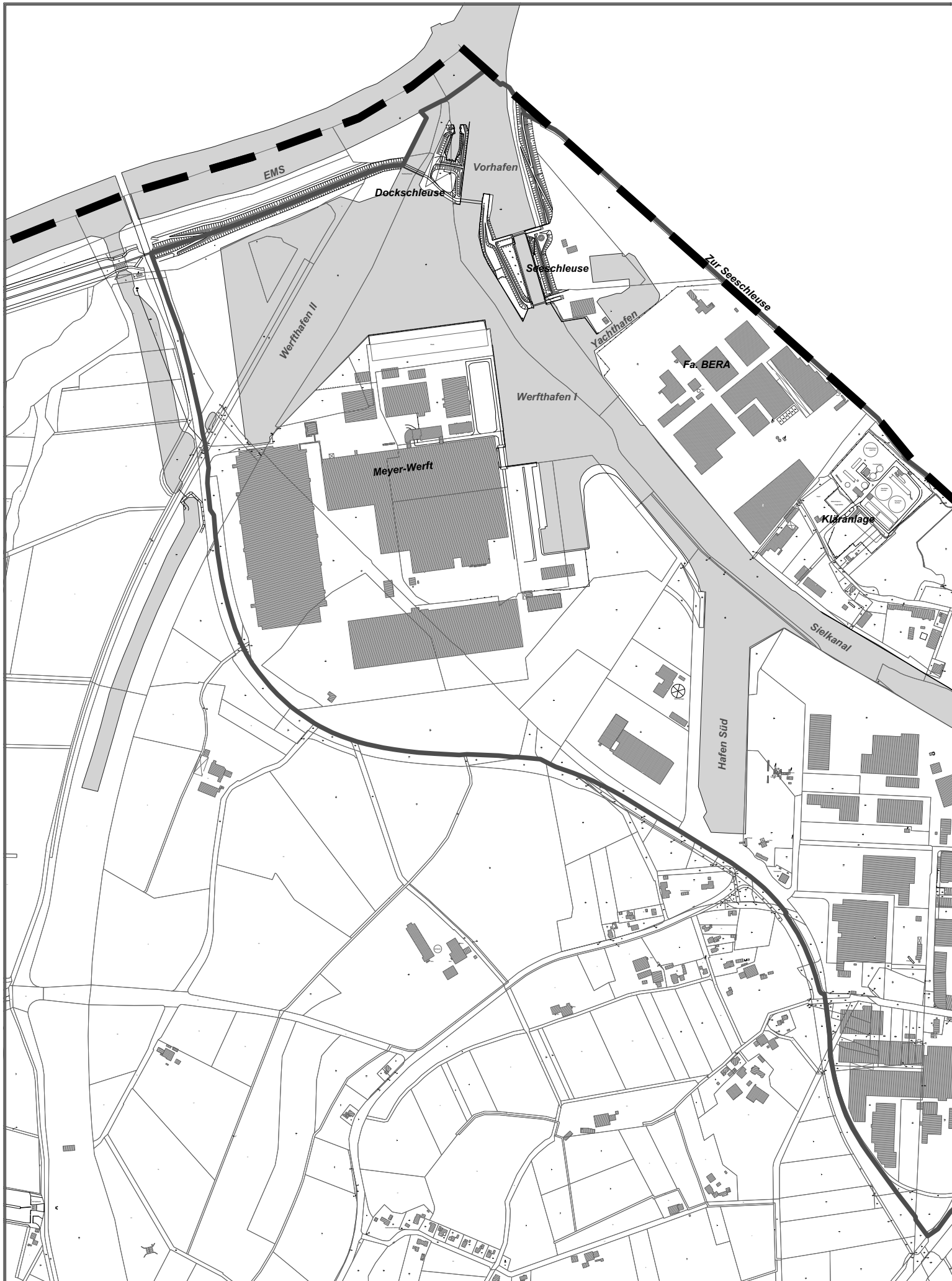
- Ausgleich von Deichfehlhöhen,
- Bau einer Binnenberme,
- Bau von Deichverteidigungswegen in Betonbauweise,
- Bau von Deichgräben zur Deichentwässerung,
- Umbaumaßnahmen an bestehenden Bauwerken,
- Bau von Rahmendurchlässen.

Es handelt sich um eine Maßnahme des Deichbaus, welche Nummer 11 Anlage 1 NUVPG zuzuordnen und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 11 Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für die Maßnahme — Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Ausbau der Deiche an der Jeetzel und am Lübelner Mühlenbach — im Jeetzeldeichverband gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 639





Bereichsabgrenzung des Hafens Papenburg

Maßstab: 1:5000



Stand: 29.05.2009

gez.: Blaurock

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Fulda
im Landkreis Göttingen**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 7. 2009
— EGB32.62023/2-42 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Fulda überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Hann. Münden und der Gemeinde Staufenberg und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 13) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 642

**Die Anlage ist auf den Seiten 644/645 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Gande
im Landkreis Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 7. 2009
— EGB32.62023/2-48852 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Gande überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Bad Gandersheim und der Gemeinde Kreiensen und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 10) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6—8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In

den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 642

**Die Anlage ist auf den Seiten 646/647 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Werra
im Landkreis Göttingen**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 7. 2009
— EGB32.62023/2-4-1 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Werra überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Hann. Münden und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 9) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 642

**Die Anlage ist auf den Seiten 648/649 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage Heitmann, Ahausen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 7. 2009
— 09-009-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Hans-Jürgen Heitmann, Hellweger Straße 3, 27367 Ahausen, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß

§ 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, dass die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung und die Gärsubstratlagerung. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27367 Ahausen, Gemarkung Ahausen, Flurstück 7/3, Flur 6.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 642

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 7. 2009
— 09-059Ma;3.18/1 —**

Die Firma Abeking & Rasmussen Schiffs- und Yachtwerft GmbH & Co. KG, Lemwerder, hat mit Schreiben vom 30. 4. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

1. Nutzungsänderung der ehemaligen A & R Rotec-Halle als Materiallager, Vorfertigungshalle und als Malerei für die A & R Werft (zukünftig Halle R),
2. Umbau der ehemaligen Abtankhalle (Halle R) zur Malerei für Masten,
3. Vergrößerung des Betriebsgrundstücks um das ehemalige A & R Rotec-Gelände,
4. Einbau eines Hubfalltores in Halle C,
5. Einbau eines weiteren Längsverschiebestranges mit Tiefen Gründung in Halle C,
6. Erweiterung des Betriebes in Halle C um einen eingeschränkten Nachtbetrieb,
7. Verlängerung der Querverschiebeanlage; Anschluss Halle G,
8. Umsetzung der Containerstadt (Material- und Bürocontainer),
9. Einbau von Kompaktlagertürmen in Halle D.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 643

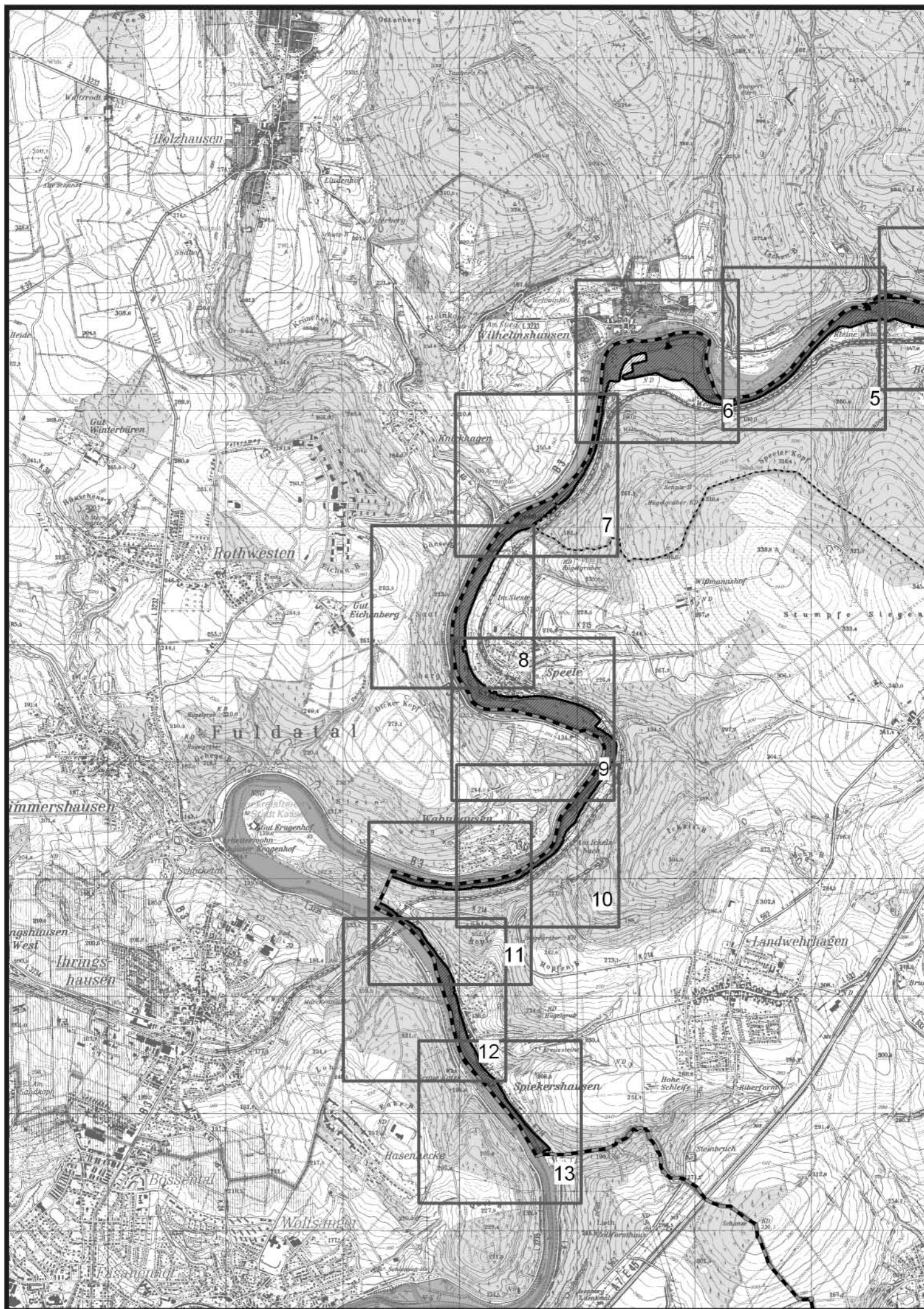
Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 30. 6. 2009 — 2 BvE 2/08 u. a. —

1. Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung und Entwicklung einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union. Der Begriff des Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker — das heißt die staatsangehörigen Bürger — der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.
2. a) Sofern die Mitgliedstaaten das Vertragsrecht so ausgestalten, dass unter grundsätzlicher Fortgeltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung eine Veränderung des Vertragsrechts ohne Ratifikationsverfahren herbeigeführt werden kann, obliegt neben der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine besondere Verantwortung im Rahmen der Mitwirkung, die in Deutschland innerstaatlich den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG genügen muss (Integrationsverantwortung) und gegebenenfalls in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren eingefordert werden kann.
b) Ein Gesetz im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht erforderlich, soweit spezielle Brückenklauseln sich auf Sachbereiche beschränken, die durch den Vertrag von Lissabon bereits hinreichend bestimmt sind. Auch in diesen Fällen obliegt es allerdings dem Bundestag und — soweit die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, dem Bundesrat — seine Integrationsverantwortung in anderer geeigneter Weise wahrzunehmen.
3. Die europäische Vereinigung auf der Grundlage einer Vertragsunion souveräner Staaten darf nicht so verwirklicht werden, dass in den Mitgliedstaaten kein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr bleibt. Dies gilt insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit prägen, sowie für solche politischen Entscheidungen, die in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind, und die sich im parteipolitisch und parlamentarisch organisierten Raum einer politischen Öffentlichkeit diskursiv entfalten.
4. Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 2 EGV; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon <EUV-Lissabon>) in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten (vgl. BVerfGE 58, 1 <30 f.>; 75, 223 <235, 242>; 89, 155 <188>: dort zum ausbrechenden Rechtsakt). Darüber hinaus prüft das Bundesverfassungsgericht, ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG gewahrt ist (vgl. BVerfGE 113, 273 <296>). Die Ausübung dieser verfassungsrechtlich radizierten Prüfungskompetenz folgt dem Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, und sie widerspricht deshalb auch nicht dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV-Lissabon); anders können die von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV-Lissabon anerkannten grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen souveräner Mitgliedstaaten bei fortschreitender Integration nicht gewahrt werden. Insoweit gehen die verfassungs- und unionsrechtliche Gewährleistung der nationalen Verfassungsidentität im europäischen Rechtsraum Hand in Hand.

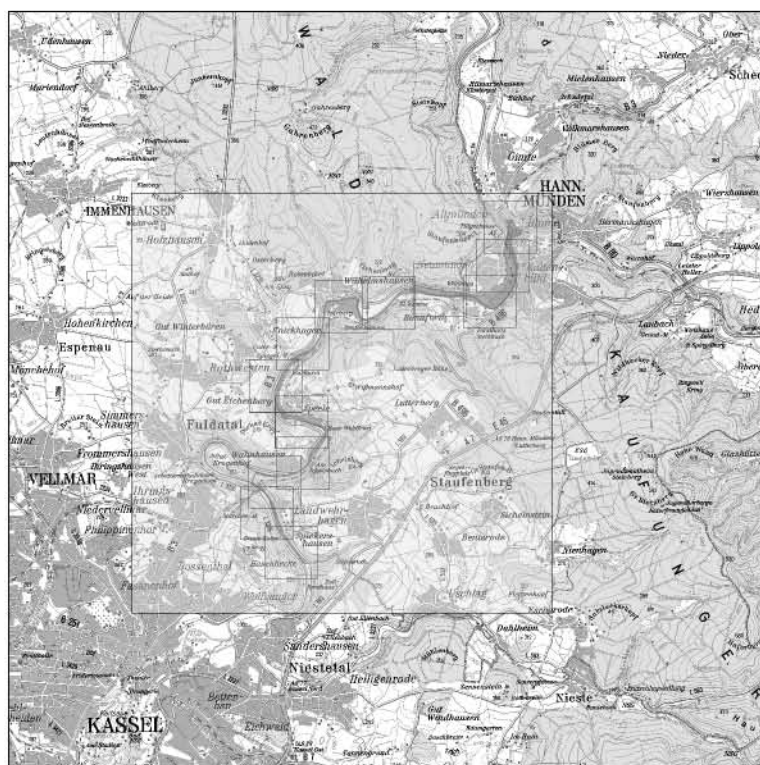
— Nds. MBL Nr. 28/2009 S. 643



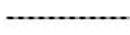
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Landkreis Göttingen

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.07.2009
Az: EGB32.62023/2-42



Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

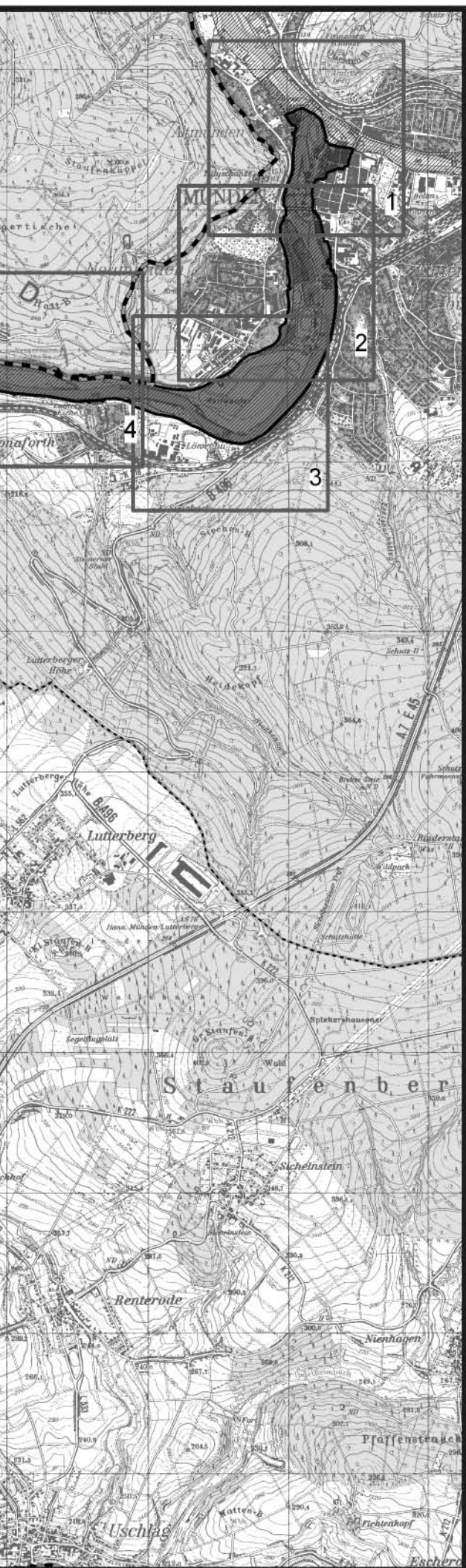
0 500 1000 2000 3000 Meter

1 : 40000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



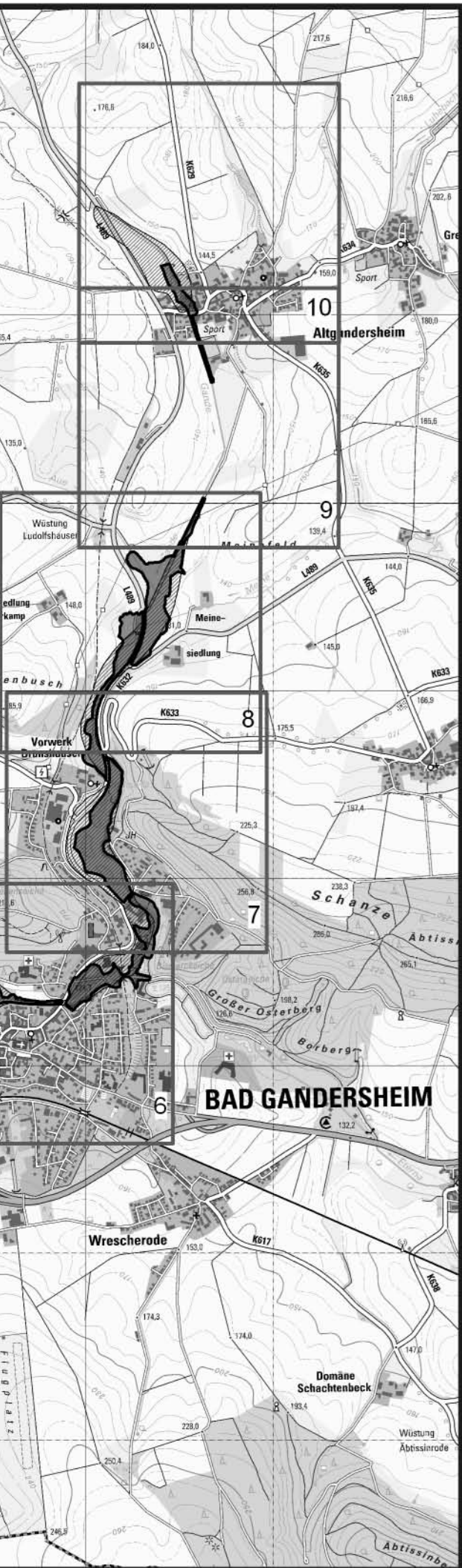
Aufgestellt: Göttingen, 01.07.2009



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gande im Landkreis Northeim

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.07.2009
Az: EGB32.62023/2-48852



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

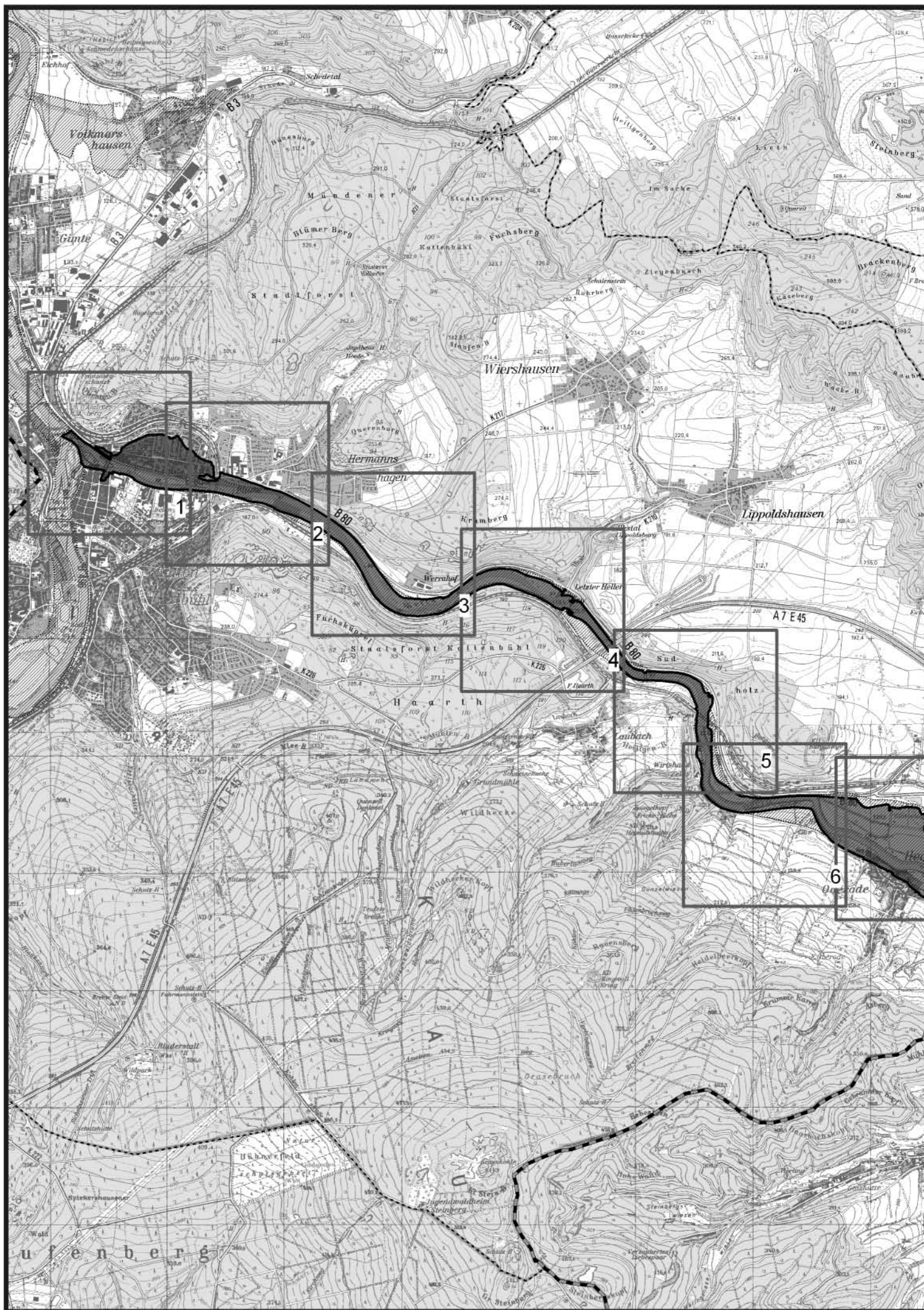
0 250 500 1000 1500 2000 2500 Meter

1 : 30000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



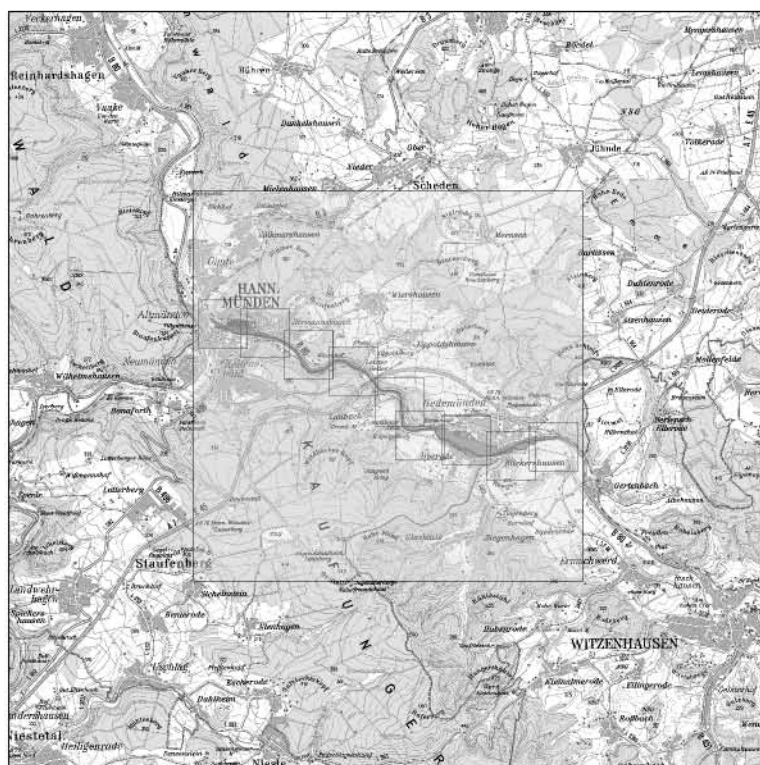
Aufgestellt: Göttingen, 01.07.2009



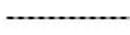
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Werra im Landkreis Göttingen

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 22.07.2009
Az: EGB32.62023/2-4-1



Legende

-  Überschwemmungsgebiet Hessen
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

0 500 1000 2000 3000 Meter

1 : 40000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



Aufgestellt: Göttingen, 01.07.2009

Stellenausschreibung

Im **Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz der

Abteilungsleitung (BesGr. B 6)

der Abteilung 4 „Energie, Atomaufsicht, Strahlenschutz“ zu besetzen. Für Angestellte gilt diese Bewertung entsprechend, wobei die Eingruppierung außertariflich nach der vorgenannten BesGr. erfolgt.

Mit dem Dienstposten verbunden ist ein Amt mit leitender Funktion i. S. des § 5 NBG. Zunächst wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen und nach erfolgreichem Abschluss der regelmäßigen zweijährigen Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen.

Die Aufgabenstruktur der Abteilung ist vielseitig, äußerst anspruchsvoll und von hoher politischer Bedeutung. Die Aufgaben der Abteilung 4 umfassen u. a. die Energiepolitik, die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren betreffend die niedersächsischen kerntechnischen Einrichtungen, den Strahlenschutz sowie Planfeststellungsverfahren für nukleare Entsorgungsanlagen. Sie steht damit ständig in besonderem Maße im Blickfeld des öffentlichen Interesses. Die Leitung der Abteilung 4, deren Aufgabenspektrum durch ein multidisziplinäres Team von naturwissenschaftlichen hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet wird, erfordert eine ständig über dem Normalmaß liegende Präsenz.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste bzw. an vergleichbares Tarifpersonal mit umfassender Verwaltungserfahrung auf verschiedenen Dienstposten/Arbeitsplätzen. Erwartet werden ein abgeschlossenes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Universitätsstudium mit vertiefter wissenschaftlicher Qualifikation sowie spezielle Kenntnisse des Strahlenschutzes, des Umgangs mit und der Lagerung von radioaktiven Stoffen.

Bevorzugt werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in herausgehobenen Positionen in obersten Behörden oder internationalen Organisationen bewährt haben. Dabei ist von Vorteil, wenn eine solche Qualifikation auf verschiedenen Dienstposten, davon auch in einem Umweltressort, nachgewiesen werden kann.

Gesucht wird eine tatkräftige Persönlichkeit mit vertieftem energiepolitischem Wissen sowie umfangreichen Kenntnissen der europäischen, deutschen und niedersächsischen Umwelt- und Energiepolitik, die in hohem Maße bereit und befähigt ist, die Leitung des Hauses

auch auf dem sensiblen Feld der friedlichen Nutzung der Kernenergie vertrauensvoll zu beraten.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Funktion ist ein vorbildliches Führungsverhalten. Insbesondere sollte die Bewerberin oder der Bewerber nachgewiesen haben, dass sie oder er Personal und Sachmittel effizient einsetzt, Arbeitsabläufe in einer Organisationseinheit sinnvoll organisiert und in der Lage ist, Zielvorgaben der Hausleitung umzusetzen und sachgerechte Prioritäten zu setzen. Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur konstruktiven Umsetzung der im MU eingeführten Führungsleitlinien erwartet.

Vorausgesetzt wird besonderes Verhandlungsgeschick auf Bundesländer-Ebene und im Umgang mit der Energiewirtschaft. Erfahrungen auf internationaler Ebene werden begrüßt. Sehr gute (verhandlungssichere) Englischkenntnisse werden erwartet, gute Französischkenntnisse sind erwünscht.

Die Europaqualifikation i. S. der Vereinbarung über die Berücksichtigung von Europakompetenz und internationaler Erfahrung bei der Besetzung von Führungspositionen in der niedersächsischen Landesverwaltung (RdErl. des MI vom 10. 7. 2002, Nds. MBl. S. 592) ist nachzuweisen. Ein Einsatz auf europäischer oder internationaler Ebene wird begrüßt.

Der Dienstposten erfordert im Hinblick auf den außerordentlich hohen Arbeitsanfall und die für seine Bewältigung erforderlichen vielfältigen Abstimmungsprozesse ein hohes Maß an zeitlicher Verfügbarkeit. Der Dienstposten ist daher nicht teilezeitgeeignet.

Das MU fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen senden Sie **bis zum 22. 8. 2009** bitte mit Anschreiben, Lebenslauf, den üblichen Unterlagen und ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte an Herrn Staatssekretär Dr. Stefan Birkner, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover. Die Bewerbungsunterlagen sollen unter Bezug auf das Anforderungsprofil die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die ausgeschriebene Position verdeutlichen. Als Ansprechpartner stehen Herr Staatssekretär Dr. Stefan Birkner, Tel. 0511 120-3307, oder Frau Ministerialdirigentin Ulla Ihnen, Tel. 0511 120-3325, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 28/2009 S. 650

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfenvorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005
— 26-08 00/12 — (Nds. MBl. Nr. 17/05)
..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a,
75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8.
2005 — 505-24000/1-69 a/75 a/75 b —
(Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Gesetzes über Raumordnung und
Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds.
GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007
(Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de